

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Christian Meyer (GRÜNE), eingegangen am 05.03.2008

Eingriffe in das Vogelschutzgebiet Rheiderland

Innerhalb und im Umfeld des Vogelschutzgebietes Rheiderland kumuliert aktuell eine Vielzahl von Planungen und Projekten, von denen offensichtlich schon heute negative Einflüsse auf das Schutzgebiet ausgehen. Es ist zu befürchten, dass dieser wichtige Raum für Rast- und Brutvögel weiter beeinträchtigt wird. So liegen dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) Anträge der Firmen EWE, WINGAS und E.ON zur Herstellung von Erdgaskavernen zur Genehmigung vor. Die Erteilung der Genehmigung für die Kavernenfelder der Firmen EWE und WINGAS war vom LBEG für Januar 2008 angekündigt worden und soll jetzt im März 2008 erfolgen. Nach meiner Kenntnis wurden die staatlichen Naturschutzbehörden, insbesondere die staatliche Vogelschutzbehörde, in diesen Genehmigungsverfahren nicht beteiligt.

Auf einer Veranstaltung des Arbeitskreises „Landwirtschaft und Ökologie“ am 26. Februar in Jemgum wurde von Fachleuten berichtet, dass der Bestand einiger für die Ausweisung als EU-Vogelschutzgebiet ausschlaggebender Brutvogelarten, wie Uferschnepfe und Kiebitz, im Rheiderland in den letzten fünf Jahren bedrohlich zurückgegangen ist. Bei der Uferschnepfe ist der Brutbestand im Nordteil des Rheiderlandes von 273 Paaren in 2002 auf 170 Paare in 2007 (-38 %) zurückgegangen. Beim Kiebitz wurden 2002 noch 461 Brutpaare und im vergangenen Jahr nur noch 371 Paare (-20 %) gezählt. Die Bestände sind von einem ohnehin niedrigen Niveau nochmals eingebrochen, obwohl die EU-Vogelschutzrichtlinie ausdrücklich einen „günstigen Erhaltungszustand“ der wertgebenden Arten in den Vogelschutzgebieten vorsieht. Das Land hat damit im Rheiderland die Verpflichtungen der EU-Vogelschutzrichtlinie eindeutig nicht erfüllt.

Die Bestandsrückgänge im Rheiderland können offenbar auch an anderer Stelle nicht kompensiert werden. Die *Ostfriesen-Zeitung* schreibt dazu: „Auch das rund 400 ha große Schutzgebiet Marienchor/Hatzumerfehn hat den Rückgang der Brutpaare bisher offenbar nicht aufhalten können.“ Das Schutzgebiet war vor fünf Jahren als Ersatzmaßnahme für den Autobahnbau geschaffen worden.

In diesem Raum Niedersachsens sind zudem Standorte für neue Kohlekraftwerke in der Diskussion. Neue Kohlekraftwerke, wenn sie trotz der klimapolitischen Bedenken gebaut werden sollten, würden die Errichtung neuer Höchstspannungsstromtrassen erfordern, um den an der Küste erzeugten Strom dorthin abzuführen, wo er verbraucht werden kann. Neue Stromtrassen würden den Naturraum im Rheiderland erheblich belasten.

Angesichts der bereits erfolgten und noch zu erwartenden Eingriffe in das Vogelschutzgebiet im Rheiderland und in seinem Einzugsbereich ist nicht erkennbar, wie die Landesregierung die weitere Entwertung des Vogelschutzgebietes aufhalten und der Verpflichtung nachkommen will, dieses Gebiet nicht nur zu erhalten, sondern weiterzuentwickeln.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist der Stand der Genehmigungsverfahren für die beantragten Kavernenfelder im Nordwesten Niedersachsens?
2. Welche Stellungnahmen zu welchen einzelnen naturschutzfachlichen Gesichtspunkten im Zusammenhang mit den beantragten Kavernenfeldern hat das LBEG von welchen kommunalen und staatlichen Stellen angefordert bzw. erhalten?
3. Inwieweit wurden in diesen Verfahren vom LBEG naturschutzfachliche Stellungnahmen der Naturschutzbehörden berücksichtigt?

4. Welche naturschutzfachlichen Gutachten sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von den Antragstellern oder der Genehmigungsbehörde in Auftrag gegeben worden, und zu welchen Ergebnissen kommen diese Gutachten in Hinsicht auf die Auswirkungen der geplanten Vorhaben?
5. Wurde oder wird im Genehmigungsverfahren für die hier angesprochenen Projekte jeweils eine Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie mit welchen Ergebnissen durchgeführt? Falls keine Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt worden sind: Warum wurden sie nicht durchgeführt?
6. Mit welchem Ergebnis wurden, wie in Artikel 6 der FFH-Richtlinie gefordert, die summarischen Auswirkungen der in diesem Raum bereits realisierten oder geplanten Projekte auf das EU-Vogelschutzgebiet Rheiderland geprüft?
7. Durch welche Maßnahmen im Einzelnen sollen der massive Bestandsrückgang der wertgebenden Vogelarten aufgehalten und im Weiteren die Entwicklungsziele der Vogelschutzrichtlinie erreicht werden?
8. Welche schädlichen Auswirkungen sind durch Wasserentnahme für die Aussohlung der Kavernen und das Einleiten von solegesättigtem Wasser in die Ems zu erwarten?
9. Welche möglichen Beeinträchtigungen von Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten an der Küste und im Nordwesten Niedersachsens könnten vom Bau neuer Kohlekraftwerke ausgehen, wenn die bisher vorliegenden Kenntnisse und Erfahrungen von anderen Standorten als Grundlage für eine Abschätzung der Folgen herangezogen werden?
10. Auf welchen Stromtrassen müsste Strom von neuen Kohlekraftwerken an den möglichen Standorten Emden, Dörpen, Wilhelmshaven und Stade in die Verbrauchszentren abgeleitet werden, und welche abschätzbaren Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete und andere Schutzgebiete wären zu befürchten?

(An die Staatskanzlei übersandt am 11.03.2008 - II/721 - 4)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
- Z3-01424/0020/004 -

Hannover, den 17.04.2008

Das EU-Vogelschutzgebiet Rheiderland hat eine herausragende Bedeutung als Lebensraum für Gast- und Brutvögel. Das Land Niedersachsen kommt seinen Verpflichtungen nach, die Lebensraumfunktionen und Bestände nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Der Erhaltungszustand der Gast- und Brutvögel ist jedoch differenziert zu betrachten. Schließlich zeigen nicht alle wertbestimmenden Vogelarten „massive Bestandsrückgänge“, sondern auch positive Entwicklungen. Der Vertragsnaturschutz mit örtlichen Landwirten im Rahmen des PROLAND-Kooperationsprogramms „Nordische Gastvögel“ hat in den vergangenen Jahren erheblich dazu beigetragen, den Erhaltungszustand der wertbestimmenden Gastvogelarten, insbesondere der nordischen Gänsearten und des Goldregenpfeifers zu stabilisieren und zu verbessern. Gleichzeitig konnte über die Bereitstellung störungsarmer Rast- und Äsungsflächen der Konflikt zwischen Vogelschutz und Landwirtschaft nachhaltig minimiert werden.

Auch in der aktuellen EU-Förderperiode 2007 bis 2013 werden über den Vertragsnaturschutz im Rahmen PROFIL (Kooperationsprogramm Naturschutz, Teilbereich Nordische Gastvögel) die bewährten Maßnahmen fortgesetzt mit dem Ziel, den guten Erhaltungszustand der Gastvogelarten auch weiterhin zu gewährleisten.

Bei den wertbestimmenden Brutvogelarten zeigt der Rotschenkel in den letzten Jahren eine positive Bestandsentwicklung. Der Erhaltungszustand des Rotschenkels wird als günstig eingestuft. Bei den Arten Kiebitz und Uferschnepfe sind hingegen rückläufige Bestandszahlen zu beobachten. Diesem auch überregional feststellbaren Trend soll in erster Linie mit einer wiesenvogelgerechten Bewirtschaftung von Grünland über den Vertragsnaturschutz im Rahmen PROFIL (Kooperationsprogramm Naturschutz, Teilbereich Dauergrünland) entgegengewirkt werden. Auf Grundlage der Ergebnisse von Bestandserfassungen und Wirkungskontrollen wird zu entscheiden sein, ob ggf. Modifizierungen der Bewirtschaftungsauflagen in den Vertragsnaturschutzangeboten erforderlich sind.

In dem Verfahren zur Zulassung der bergrechtlichen Rahmenbetriebspläne für die Errichtung und den Betrieb des Kavernenspeichers Jemgums wurden die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzverbände und die Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt. Dies schließt selbstverständlich auch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ein, in den die Staatliche Vogelschutzwarte integriert ist. Das NLWKN hat zu den Rahmenbetriebsplänen Stellung genommen und diese Stellungnahme wurde bei der Entscheidung über die Zulassung der Rahmenbetriebspläne berücksichtigt.

Dieses vorausgeschickt beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Seitens der WINGAS GmbH und der EWE AG wurden im April 2007 beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) jeweils die Zulassung eines bergrechtlichen Rahmenbetriebsplans für die Errichtung und den Betrieb des Erdgaskavernenspeichers Jemgum beantragt. Beide Rahmenbetriebspläne wurden Ende März 2008 vom LBEG zugelassen.

Weiterhin wurde beim LBEG eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Frischwasser aus der Ems und Einleitung von Sole bei Ditzum beantragt. Aufgrund der in diesem Verfahren eingegangenen Stellungnahmen sind die vorliegenden Antragsunterlagen zu ergänzen. Diese Ergänzung liegt dem LBEG zurzeit noch nicht vor.

Zu 2:

Aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten hat das LBEG in den Rahmenbetriebsplanverfahren insbesondere den Landkreis Leer (Untere Naturschutzbehörde), den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und die Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer beteiligt. Neben den Behörden und Trägern öffentlicher Belange hat das LBEG auch eine Verbandsbeteiligung der in Niedersachsen anerkannten Naturschutzverbände durchgeführt. Das LBEG hat Stellungnahmen vom Landkreis Leer, NLWKN, Bund für Umwelt und Naturschutz, Naturschutzbund, Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz, von der Landesjägerschaft, vom Landessportfischerverband Niedersachsen und von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald erhalten.

Zu 3:

Die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wurden vom LBEG bewertet und nach Abwägung im Zulassungsverfahren entsprechend dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz berücksichtigt. Basierend auf den naturschutzfachlichen Stellungnahmen wurden von den Vorhabenträgern konkretisierende Antragsunterlagen zur Durchführung von Kohärenzmaßnahmen zur Bewertung des naturschutzrechtlichen Eingriffs und zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nachträglich vorgelegt.

Zu 4:

Als Bestandteil der Antragsunterlagen wurden der Zulassungsbehörde folgende naturschutzfachlichen Gutachten/Bewertungen vorgelegt:

- a) Natura 2000-Verträglichkeitsstudie,
- b) Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung,

- c) Landschaftspflegerischer Fachbeitrag,
- d) Konzept zur Durchführung von Kohärenzmaßnahmen.

Zu a:

Die Errichtung der Sammelplätze und der Bohrbetrieb sowie der Bau und Betrieb der Sol- und Betriebsplätze innerhalb und am Rand des Vogelschutzgebietes „Rheiderland“ führen zu Flächenverlusten und Störungen für die nachgewiesenen Brut- und Rastvogelbestände. Diese Reduzierung der Lebensstätten der Vogelarten wird durch Versiegelung, Überbauung sowie durch Störungen hervorgerufen. Es wurden erhebliche Beeinträchtigungen der Brutbestände von Austernfischer und Kiebitz und der Rastbestände von Blessgans, Graugans und Großem Brachvogel festgestellt. Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Rheiderland“ werden durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt. Aufgrund der Dimensionierung (Flächengröße, Dauer) der Beeinträchtigungen und der Anzahl betroffener Brutpaare bzw. Gastvogelbestände werden die Auswirkungen als erheblich eingestuft.

Das Vogelschutzgebiet „Emsmarsch von Leer bis Emden“ wird durch den Bau einer Soleleitung entlang des Hochwasserdeichs randlich außerhalb der Gebietsgrenze tangiert. Die Dauer der Baumaßnahme beträgt etwa drei Monate. Nach Abschluss der Baumaßnahme verbleiben keine strukturellen Veränderungen des Schutzgebietes. Aufgrund von nichtstofflichen Einträgen während des Baus ist eine Störung der nachgewiesenen Brut- und Rastvogelbestände zu erwarten. Allgemeine Erhaltungsziele und Schutzziele für wertbestimmende Vogelarten werden temporär beeinträchtigt. Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens außerhalb der Hauptbrut- und Rastzeiten der beeinträchtigten Vogelarten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der brütenden und rastenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume zu erwarten.

Das FFH-Gebiet „Unterems und Außenems“ wird von der Antragstraße randlich außerhalb der Schutzgebietsgrenzen tangiert. Ein Verlust von Lebensraumtypen ist auszuschließen. Auch die Verschlechterung des Erhaltungszustandes angrenzender Lebensraumtypen ist nicht zu erwarten und kann bei ungünstigen Umständen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung vermieden werden. Eine Beeinträchtigung der Teichfledermaus und ihrer Lebensräume liegt nicht vor. Nach Abschluss der Bautätigkeiten verbleiben durch Anlage und Betrieb der unterirdisch verlegten Leitung keine Veränderungen der relevanten Strukturen des FFH-Gebietes. Beeinträchtigungen der allgemeinen oder speziellen Erhaltungsziele sind daher nicht zu verzeichnen.

Zu b:

Bei Durchführung des Vorhabens unterliegen keine streng oder besonders geschützten, gefährdeten Arten den Verbotstatbeständen des § 42 Abs. 1 BNatSchG. Unter Einbeziehung der vorgesehenen Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen verbleiben die Populationen der genannten Tierarten bzw. -gruppen sowie Pflanzenarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand bzw. deren aktueller Erhaltungszustand wird sich nicht verschlechtern.

Zu c:

Der Bau der Sammelbohr-, Betriebs- und Solplätze einschließlich der Feldleitung sowie der Soletransport- und Frischwasserentnahmeleitung führen zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Insbesondere werden durch die dauerhafte Versiegelung von Flächen, Boden und Biotope beeinträchtigt. Weiterhin werden im Umfeld der Sammelbohr- und Betriebsplätze Brut- und Gastvögel gestört. Zudem treten visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die zu errichtenden Betriebsgebäude auf. Der Eingriff soll durch Ausgleichs-, Ersatzmaßnahmen und oder Ersatzzahlungen im Sinne des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes kompensiert werden.

Zu d:

Mit dieser Studie wird der Flächenbedarf, die Zielsetzung bezogen auf Brutvogelarten und Gastvogelarten ermittelt. Sie erhält zudem eine Maßnahmenplanung und Vorschläge für die Umsetzung. Vorgesehen werden Extensivierungsmaßnahmen randlich der bestehenden Schutzgebiete zur Verbesserung der Lebensraumbedingungen für Gänse und Limikolen und zur Optimierung der Be-

siedlungsdichte und die Entwicklung beruhigter Brut-, Rast- und Nahrungshabitate im VSG Rheiderland durch Reduzierung bestehender Störungen und Optimierung der Lebensraumsprüche.

Zu 5:

Im Zulassungsverfahren wurden Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 c Abs. 1 NNatG durchgeführt. Dabei wurde die Verträglichkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen der Vogelschutzgebiete „Rheiderland“ und „Emsmarsch von Leer bis Emden“ sowie dem FFH-Schutzgebiet „Unterems und Außenems“ überprüft.

Im Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass während der Errichtung von Sammelbohrplätzen und dem anschließenden Abteufen von Kavernenbohrungen erhebliche Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet „Rheiderland“ auftreten können. Mit erheblichen Beeinträchtigungen ist jedoch ausschließlich während der Bauphase zu rechnen. Einzelbaumaßnahmen in den beiden anderen o. g. Natura 2000-Schutzgebieten führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der schutzgebietspezifischen Erhaltungsziele.

Zu 6:

Anhand der Überprüfung der summarischen Auswirkungen der im Vorhabensgebiet realisierten oder geplanten Projekte wurden keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Schutzgebiete festgestellt. Andere Pläne oder Projekte Dritter, die im Zusammenwirken mit dem gegenständlichen Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebietes auszulösen vermögen, sind nicht ersichtlich bzw. können in die Betrachtung aufgrund des aktuellen Planungsstandes nicht einbezogen werden.

Zu 7:

Zur Sicherung der Lebensraumfunktionen, Bestände und Fortpflanzungserfolge kommen eine Integration von Kompensationsmaßnahmen mit der Zielrichtung „Wiesenvogelschutz“, der direkte Gelegeschutz als bewährte und flankierende Maßnahme zum Vertragsnaturschutz und hoheitliche Schutzmaßnahmen, wie die Ausweisung von Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebieten in Betracht. Der NLWKN steht in diesem Zusammenhang für die Fachberatung der zuständigen Stellen zur Verfügung und beobachtet auch weiterhin die Bestandsentwicklung der für das Gebiet wertbestimmenden Arten im Rahmen des Niedersächsischen Vogelartenerfassungsprogramms mit dem Ziel, geeignete Schutzmaßnahmen treffen zu können.

Zum Kavernenprojekt Jemgum:

Im Konzept zur Durchführung von Kohärenzmaßnahmen werden Vorschläge für artspezifische Maßnahmen im Vogelschutzgebiet „Rheiderland“ unterbreitet, die bei Realisierung des Kavernenspeicherprojekts umzusetzen sind. Jede Einzelmaßnahme soll dabei mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer abgestimmt werden. Die erfolgreiche Umsetzung und Funktionalität der Einzelmaßnahme soll anschließend im Rahmen von konkretisierenden Betriebsplänen vor Baubeginn einer kohärenzpflichtigen Baumaßnahme nachgewiesen werden. Zur Überwachung der Kohärenzmaßnahmen ist ein Monitoring vorgesehen, bei dem Brutbestandsaufnahmen und Bestandsaufnahmen bei den Gastvögeln erfolgen. Durch die Kohärenzmaßnahmen wird ein Bestandsrückgang bei den wertgebenden Vogelarten vermieden.

Auf die Vorbemerkungen der Landesregierung wird verwiesen.

Zu 8:

Zum Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis stehen noch ergänzende Unterlagen, u. a. Gutachten zur Frischwasserentnahme und zur Soleeinleitung aus (siehe auch Antwort zu Frage 1). Eine abschließende Einschätzung der Auswirkungen ist derzeit nicht möglich.

Zu 9:

Mögliche Beeinträchtigungen von Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten sind nach dem Verursacherprinzip von den jeweiligen Vorhabenträgern im Einzelfall im jeweiligen Zulassungsverfahren im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie zu klären. Durch geeignete Maßnahmen sind erhebliche

Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile der Vogelschutz- und FFH-Gebiete auszuschließen oder in geeigneter Weise zu kompensieren.

Zu 10:

Für konventionelle Kraftwerke und für Offshore-Windparks, die in ihrer Anschlussleistung Großkraftwerken gleichzustellen sind, werden in der Regel direkte Anschlüsse an das Höchstspannungsnetz auf der 380 kV-Spannungsebene benötigt. Die Bestimmung des technisch geeigneten Einspeisepunktes erfolgt nach Vorlage eines entsprechenden Netzanschlussantrags des Kraftwerksplaners direkt durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber. Für die Höchstspannungsebene ist dies in Niedersachsen die Firma E.ON-Netz GmbH. Für die Kraftwerksstandorte, für die bereits verbindliche Netzanschlussanträge vorliegen, plant E.ON-Netz den Bau von Anschlussleitungen wie folgt:

- Von Stade nach Hamburg-Dollern,
- von Wilhelmshaven nach Conneforde,
- von Dörpen eine kurze Verbindung zur geplanten neuen Trasse von Diele Richtung Niederrhein.

Für den Standort Emden liegt nach Angaben von E.ON-Netz seit Ende 2007 ein Netzanschlussantrag der Firma DONG Energy vor. Nach Prüfung der entsprechenden Unterlagen hat E.ON-Netz der Firma DONG Energy am 13. März 2008 eine Netzanschlusszusage für die Station Diele gegeben. Über einen eventuellen Trassenverlauf für eine Kraftwerksanschlussleitung von Emden nach Diele liegen derzeit noch keine Kenntnisse vor, da dazu noch kein Antrag durch DONG Energy oder E.ON-Netz gestellt wurde. Eventuelle Betroffenheiten für Natura 2000-Gebiete und anderen Schutzgebiete können erst nach Vorlage von konkreten Genehmigungsanträgen bzw. Anträgen zur Durchführung von Raumordnungsverfahren bewertet werden.

Walter Hirche